

**VERORDNUNG
ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSTELLEN
AN SONNTAGEN BEI MÄRKTEN, MESSEN UND ÄHNLICHEN
VERANSTALTUNGEN
VOM 21.07.2003**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. 1 S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. 1 S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung-DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, Bay RS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Verordnung

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen im Bereich der Stadt Bad Reichenhall jeweils in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein:

- a) am Sonntag 14 Tage vor Ostern aus Anlass des „Josefmarkt“,
- b) am vorletzten Sonntag im September anlässlich des „Rupertimarktes“,

§ 2

Die Vorschriften des § 17 des Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§3

Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle außer in den in § 1 dieser Verordnung genannten Zeiten sein Geschäft vorsätzlich oder fahrlässig offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. I Nr. 2 Buchstabe a) Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis 500 Euro geahndet werden.

§4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

| | |
|---------------------------------|-------------------|
| Beschluss des Stadtrats: | 15.07.2003 |
| Änderung: | 13.11.2007 |
| Bekanntmachung: | 20.11.2007 |
| | (ABl. 47) |
| Beschluss des Stadtrats: | 09.07.2019 |
| Bekanntmachung: | 13.08.2019 |
| | (ABL 33) |